

Gemeindeaufsicht
Genehmigung der Zonenplanänderung Göbli, Plan Nr. 7286
Stadt Zug

Die Baudirektion,

gestützt auf §§ 3 Abs. 3 und 42 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) des Kantons Zug vom 26. November 1998 (BGS 721.11) und § 7 Bst. c) der Delegationsverordnung vom 23. November 1999 (BGS 153.3),

beschliesst:

1. Die vom Grossen Gemeinderat von Zug am 19. November 2013 im ordentlichen Verfahren gemäss § 39 PBG beschlossene Zonenplanänderung Göbli, Plan Nr. 7286, wird genehmigt.
2. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen. Nach Ablauf der Beschwerdefrist tritt die Zonenplanänderung Göbli, Plan Nr. 7286, in Kraft, sofern sie nicht angefochten wird.
3. Mitteilung an:
 - Stadtrat von Zug, Postfach 1258, 6301 Zug (Beilage: je 6 Expl. Zonenplanänderung Göbli, Plan Nr. 7286 und Lärmgutachten vom 28. Februar 2013)
 - GIS-Fachstelle
 - Baudirektionssekretariat
 - Tiefbauamt, Abteilung Wasserbau und baulicher Gewässerschutz
 - Amt für Umweltschutz
 - Amt für Raumplanung, Abteilung Kantonalplanung und Grundlagen
 - ✓ Amt für Raumplanung, Abteilung Ortsplanung und Baugesuche (Beilage: je 2 Expl. Zonenplanänderung Göbli, Plan Nr. 7286 und Lärmgutachten vom 28. Februar 2013)

Baudirektion

Heinz Tännler
Regierungsrat

Zug, 27. März / 51643 / 3.2.1.2/37

A. Die Zonenplanänderung Göbli, Plan Nr. 7286, betrifft das Grundstück Nr. 1763. Die Fläche dieses Grundstücks beträgt 18'868 m². Von dieser Fläche liegen 17'958 m² in der Zone des öffentlichen Interesses für Freihaltung und Erholung (OeIF) und 910 m² in der Zone des öffentlichen Interesse für Bauten und Anlagen (OeIB). Auf dem Grundstück stehen bis heute keine Gebäude, nur ein Tennisplatz des Tennisclubs Zug.

Die Stadt Zug beabsichtigt, die 17'958 m² des Grundstücks Nr. 1763 ebenfalls der Zone des öffentlichen Interesse für Bauten und Anlagen (OeIB) mit der Zweckbestimmung für Sport- und Freizeitanlagen zuzuweisen.

Nach erfolgter Neueinzonung der Teilfläche des Grundstücks Nr. 1763 soll im nördlichen Teil der Parzelle eine Tennishalle und im südlichen Teil der Parzellen GS Nrn. 1763 und 4784 der neue Ökihof mit Brockenhaus und eventuell eine Asylunterkunft erbaut werden.

B. Die Zonenplanänderung Göbli, Plan Nr. 7286, wurde vom Amt für Raumplanung am 25. September 2012 (gleichzeitig mit dem Teilrichtplan Siedlung und Landschaft Göbli, Plan Nr. 7287) vorgeprüft und am 12. und 19. Juli 2013 im Amtsblatt publiziert. Während der öffentlichen Auflage vom 12. Juli bis und mit 12. August 2013 gingen gegen die Zonenplanänderung Göbli, Plan Nr. 7286, keine Einwendungen ein. Am 19. November 2013 wurde die Zonenplanänderung Göbli, Plan Nr. 7286, vom Grossen Gemeinderat von Zug im ordentlichen Verfahren beschlossen. Der Beschluss wurde am 17. und 24. Januar 2014 im Amtsblatt publiziert und vom 17. Januar bis und mit 05. Februar 2014 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Beschwerden an den Regierungsrat eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 14. Januar 2014 reichte der Stadtrat von Zug die Zonenplanänderung Göbli, Plan Nr. 7286, an den Regierungsrat zur Genehmigung ein. Nach § 7 der Delegationsverordnung vom 23. November 1999 ist die Baudirektion für die Genehmigung von gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- und Bebauungsplänen zuständig, sofern im gemeindlichen Verfahren keine Einwendungen erfolgten, oder Einwendungen gütlich beigelegt werden konnten, oder die Baudirektion nicht vorsieht, die Genehmigung nur unter Auflagen und Bedingungen zu erteilen. Im vorliegenden Fall sind die Kriterien für eine Delegation der Genehmigungsbefugnis vom Regierungsrat an die Baudirektion gegeben. Der Genehmigung der Zonenplanänderung Göbli, Plan Nr. 7286, steht nichts entgegen.

D. Das Amt für Umweltschutz weist darauf hin, dass die anschliessenden Hinweise bei der Erarbeitung der nachfolgenden Baugesuche zu berücksichtigen sind.

Die nördlichen Teile der Grundstücke Nrn. 1763 und 1765 liegen in der Grundwasserschutzzone S3 «Sternen». Es gelten Beschränkungen für Bauten und Anlagen (siehe Schutz-zonenreglement bzw. Anhang 4 der Gewässerschutzverordnung).

Der Standort des Ökihofes befindet sich relativ weit ausserhalb des Zentrums. Es ist sicherzustellen, dass der Ökihof auch mit dem ÖV komfortabel zu erreichen ist. Grundsätzlich wäre allerdings ein zentraler Standort in direkter Nähe von Versorgungszentren vorzuziehen.